

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2006/28
(TRANS/WP.15/AC.1/2006/28)

16. Juni 2006

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 15. September 2006)

Beförderung von Stoffen der UN-Nummern 1372, 1387, 1856, 1857 und 3360

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Durch die Harmonisierung mit der 12. Ausgabe der UN-Empfehlungen sind in das RID/ADR einige UN-Nummern in Kapitel 3.2 Tabelle A aufgenommen worden, denen in den UN-Empfehlungen in der Spalte 6 die Sondervorschrift 117 zugeordnet worden ist. Diese Sondervorschrift besagt, dass diese UN-Nummern nur für den Transport im Seeverkehr für die Zuordnung zu den gefährlichen Gütern anzuwenden sind. Aus diesem Grund steht im RID/ADR in Kapitel 3.2 Tabelle A bei diesen UN-Nummern stets: "frei/unterliegt nicht den Vorschriften des ADR", was zu einer Fehlinterpretation führen kann. Weiterhin sollte klargestellt werden, wie Gemische von z.B. Putztüchern, wo einige Eigenschaften der Klasse 4.1 und andere Eigenschaften der Klasse 4.2 aufweisen, zu befördern sind.

Zu treffende Entscheidung:

Streichung der entsprechenden UN-Nummern sowie Aufnahme einer neuen Sondervorschrift.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OCTI/RID/GT-III/2003/44 (TRANS/WP.15/AC.1/2003/44) (Deutschland)
OCTI/RID/GT-III/2004-A (TRANS/WP.15/AC.1/96) Absatz 3
ST/SG/AC.10/C.3/2005/28 (Deutschland)
ST/SG/AC.10/C.3/56 Absätze 68 und 69

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

Deutschland hatte während der Gemeinsamen Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der ECE vom 13. bis 17. September 2004 in Genf das Dokument OCTI/RID/GT-III/2003/44 (TRANS/WP.15/AC.1/2003/44) vorgestellt (siehe auch Absatz 3 des Berichts dieser Tagung (OCTI/RID/GT-III/2004-A (TRANS/WP.15/AC.1/96))). Darin wurde ausgeführt, dass mit der Einarbeitung der 12. Ausgabe der UN-Empfehlungen in das RID/ADR folgende UN-Nummern in Kapitel 3.2 Tabelle A aufgenommen worden sind:

UN-Nr.	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode
	3.1.2	2.2	2.2
(1)	(2)	(3a)	(3b)
1372	Fasern, tierischen Ursprungs oder Fasern, pflanzlichen Ursprungs, gebrannt, nass oder feucht	4.2	S2
1387	Wollabfälle, nass	4.2	S2
1856	Lappen, ölhaltig	4.2	S2
1857	Textilabfälle, nass	4.2	S2
3360	Fasern, pflanzlichen Ursprungs, trocken	4.1	F1

In den UN-Empfehlungen ist diesen Stoffen in der Spalte 6 die Sondervorschrift 117 zugeordnet worden. Diese Sondervorschrift besagt, dass diese UN-Nummern nur für den Transport im Seeverkehr für die Zuordnung zu den gefährlichen Gütern anzuwenden sind. Aus diesem Grund steht im RID/ADR in Kapitel 3.2 Tabelle A bei diesen UN-Nummern stets: "frei/unterliegt nicht den Vorschriften des ADR".

In Deutschland werden z.B. Putzlappen je nach Eigenschaften auch entweder der UN-Nummer 3175 FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, wenn der Flammpunkt der verwendeten Lösemittel unter 60 °C liegt, oder der UN-Nummer 1325 ENTZÜNDBARER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G., wenn diese Putzlappen Eigenschaften der Klasse 4.1 aufweisen, oder der UN-Nummer 3088 SELBSTERHITZUNGSFÄHIGER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G., wenn diese Putzlappen Eigenschaften der Klasse 4.2 aufweisen, zugeordnet.

Da es nun eine namentliche Eintragung gibt (UN-Nummer 1856 LAPPEN, ÖLHALTIG), ist zu befürchten, dass mit Ölen verunreinigte Putzlappen nicht mehr auf ihre Eigenschaften untersucht, sondern entsprechend der namentlichen Eintragung als nicht dem RID/ADR unterliegend befördert werden, was Deutschland auch nach wie vor als sicherheitstechnisch sehr bedenklich hält.

Die Gemeinsame Tagung bat Deutschland, dieses Problem den Experten des UN-Expertenunterausschusses vorzulegen. Deutschland reichte dazu das Dokument ST/SG/AC.10/C.3/2005/28 beim UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter ein. Der UN-Expertenunterausschuss erklärte, dass die Probleme beim Landtransport keinen ausreichenden Grund für eine Änderung der UN-Modellvorschriften darstellen (siehe Bericht der 28. Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter, Absatz 69) und von den Gremien des Landtransports selbst gelöst werden sollten.

Weiterhin gibt es immer wieder Unklarheiten darüber, wie ein Gemisch von pflanzlichen, tierischen oder synthetischen Fasern (Putztücher), die entzündbare flüssige Stoffe enthalten (Klasse 4.1, UN 3175, Verpackungsgruppe II), mit pflanzlichen, tierischen oder synthetischen Fasern (Putztücher) die die Kriterien der Klasse 4.2 aufweisen, zu klassifizieren ist bzw. welcher UN-Nummer solch ein Gemisch zugeordnet werden soll. Nach der Tabelle der überwiegenden Gefahr in Unterabschnitt 2.1.3.10 sind solche Gemische immer der Klasse 4.2 zuzuordnen. Als geeignete UN-Nummer sollte UN 3088 SELBSTERHITZUNGSFÄHIGER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G., Verpackungsgruppe II, verwendet werden.

Da solche Gemische von Putztüchern häufig befördert werden und eine Bestimmung der Eigenschaften vor Ort oft nicht möglich ist, sollte der UN-Nummer 3088 eine Sondervorschrift zugeordnet werden, die neben der Zuordnung zu der UN-Nummer auch eine ähnliche Erleichterung für die Zuordnung, wie sie bereits für andere UN-Nummern wie UN 3175, UN 3343 oder UN 3344 ins RID/ADR eingeführt wurden, beinhaltet.

Anträge

1. Deutschland beantragt abermals aufgrund der oben genannten sicherheitstechnischen Bedenken die Streichung der UN-Nummern 1372, 1387, 1856, 1857 und 3360 aus der Tabelle A des Kapitels 3.2 sowie alle Verweise in der Tabelle B auf diese UN-Nummern.
2. Zur Klarstellung der Klassifizierung und Zuordnung zu einer UN-Nummer von einem Gemisch mit pflanzlichen, tierischen oder synthetischen Fasern (Putztücher), die entzündbare flüssige Stoffe enthalten (Klasse 4.1, UN 3175, Verpackungsgruppe II), und pflanzlichen, tierischen oder synthetischen Fasern (Putztücher), die die Kriterien der Klasse 4.2 aufweisen, sollte folgende neue Sondervorschrift aufgenommen werden:

"569 Gemische pflanzlicher, tierischer oder synthetischer Fasern (z.B. Putztücher), die entzündbare flüssige Stoffe enthalten, mit pflanzlichen, tierischen oder synthetischen Fasern (z.B. Putztücher), dürfen unter dieser Eintragung befördert werden, ohne dass zuvor die Klassifizierungskriterien der Klassen 4.1 oder 4.2 angewendet werden, vorausgesetzt, zum Zeitpunkt des Verladens des Stoffes oder des Verschließens der Verpackung, des Wagens/Fahrzeugs oder des Containers ist keine freie Flüssigkeit sichtbar.“

Diese Sondervorschrift ist der UN-Nummer 3088 zuzuordnen.

Begründung

Sicherheit:

Stoffe, die diesen UN-Nummern zuzuordnen sind, wurden zuvor aufgrund der vorhandenen Eigenschaften einer geeigneten UN-Nummer zugeordnet und sind nun nur noch im Seeverkehr als Gefahrgut anzusehen. Dadurch ist das Sicherheitsniveau in bedenklicher Weise herabgesetzt worden. Durch die Streichung der UN-Nummern aus der Tabelle A des Kapitels 3.2 bzw. der Verweise auf diese UN-Nummern in der Tabelle B wird der bisherige Sicherheitsstandard wieder hergestellt.

Durch die Aufnahme der neuen Sondervorschrift und Zuordnung zur UN-Nummer 3088 wird die Zuordnung von Gemischen mit pflanzlichen, tierischen oder synthetischen Fasern (Putztücher), die entzündbare flüssige Stoffe enthalten, und pflanzlichen, tierischen oder synthetischen Fasern (Putztücher), die die Kriterien der Klasse 4.2 erfüllen, klargestellt.

Durchführbarkeit:

Keine Probleme, da diese UN-Nummern noch nicht lange in der Tabelle A des Kapitels 3.2 RID/ADR enthalten sind.

Tatsächliche Anwendung:

Putztücher werden in großen Mengen, z.B. zur Reinigung, befördert.
